

70.

Deutscher Juristentag  
Hannover 2014

# Beschlüsse

Abteilung Prozessrecht	3
Abteilung Arbeitsrecht	7
Abteilung Strafrecht	8
Abteilung Öffentliches Recht	12
Abteilung Wirtschaftsrecht	17
Abteilung Urheberrecht	22

## Abteilung Prozessrecht

**Der Richter im Zivilprozess – Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?****I. Spezialisierung**

1. Bei den Landgerichten sind obligatorisch für einen Katalog wichtiger Rechtsgebiete Spezialkammern einzurichten, z.B. für Bausachen, Arzthaftungssachen, Kapitalanlagenhaftungssachen, Versicherungsvertragssachen, Softwarevertragssachen etc. **angenommen 62:10:1**
2. Die Regelungen über die Kammern für Handelssachen sind mit dem Ziel einer Spezialisierung nach Sachgebieten zu modernisieren. **angenommen 66:9:6**
3. Der Gesetzgeber sollte für einen Katalog gesellschaftlich besonders wichtiger Rechtsgebiete, für die die Amtsgerichte streitwertunabhängig erstinstanzlich zuständig sind, auch bei den Amtsgerichten die Errichtung von Spezialabteilungen zwingend vorschreiben (insbesondere für WEG-Sachen und Wohnraummietsachen). **angenommen 43:29:7**
4. Den Ländern wird die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen mit der Gerichtssprache Englisch ermöglicht. **angenommen 49:19:12**
5. Es sind Fortbildungsanforderungen als gesetzliche Voraussetzung für die Verwendung von Richterinnen und Richtern zu statuieren, damit formale Spezialisierung und Qualifikation der Richter korrelieren. **abgelehnt 39:39:3**
6. Der Gesetzgeber sollte in besonderen Rechtsgebieten, in denen häufig auch eine gerichtsbarkeitsübergreifende juristische Kompetenz gefragt ist, die Möglichkeit schaffen, dass optional auch Richterinnen und Richter aus einer anderen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung hinzugezogen werden können (Vorbild: Kammern für Baulandsachen). **angenommen 53:19:8**
7.
  - a. Der Gesetzgeber sollte die Option schaffen, dass Spruchkörper auch nichtjuristische Fachkundige als (Laien-)Richter beiziehen können. **abgelehnt 9:71:1**  
  
alternativ:
  - b. Fehlt nichtjuristische Fachkunde, soll der Spruchkörper Fachkundige als Berater hinzuziehen. **abgelehnt 37:40:4**

## II. Flexibilisierung

8. Der Gesetzgeber sollte - unter Wahrung des Gebots des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG - dem in richterlicher Unabhängigkeit handelnden Präsidium bzw. Spruchkörpergremium die Befugnis geben, Verfahren anhand überprüfbarer sachlicher Kriterien durch einen zu begründenden Beschluss auch abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung zuzuweisen.

**angenommen 61:13:7**

9. Auf Antrag einer Partei soll eine vom Geschäftsverteilungsplan abweichende Zuweisung von Verfahren möglich sein, sofern nicht die andere Partei binnen einer festzusetzenden Frist widerspricht.

**abgelehnt 10:72:2**

10. Beantragen die Parteien beim Präsidium des zuständigen Gerichts übereinstimmend, ihr Verfahren einem bestimmten Richter oder Spruchkörper zu übertragen, kann das Präsidium dem entsprechen.

**abgelehnt 14:68:2**

11.

a. Der Gesetzgeber soll die Möglichkeit der erstinstanzlichen Anwahl bestimmter Spruchkörper bei LG und OLG unabhängig von den bestehenden Regelungen zu örtlicher und sachlicher Zuständigkeit schaffen (funktionelle Gerichtsstandswahl).

**abgelehnt 7:64:10**

alternativ:

b. Antrag Fölsch:

Der Gesetzgeber sollte für Parteien die Option schaffen, als Eingangsinstanz das LG statt des AG und das OLG statt des LG auszuwählen bei gleichzeitigem Verzicht auf eine Rechtsmittelinstanz (Berufungsinstanz). Dabei ist für diese Fälle sicherzustellen, dass die Kammer bzw. der Senat durch drei Richter entscheidet. Die Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren sollen sich nach der höheren Instanz richten.

**angenommen 54:25:5**

12.

a) In komplexen Verfahren können Spruchkörpern juristische Mitarbeiter zur Aufarbeitung und Vorbereitung eines Verfahrens zugewiesen werden.

**angenommen 39:36:3**

b) Richter sollen als Wissenschaftliche Mitarbeiter auch in den Instanzgerichten eingesetzt werden können, ohne einen Spruchkörper planmäßig anzugehören.

**angenommen 56:24:5**

### III. Reform des Erkenntnisverfahrens

13. Über verbindliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zum tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen strukturieren. **angenommen 41:38:5**
14. Klage und Klageerwiderung sind vom Umfang her zu begrenzen. **abgelehnt 16:61:10**
15. Für den Fall der Annahme von 13 und/oder 14:  
Damit verbunden wird eine Verpflichtung des Gerichts zu vertiefter Prozessleitung, die bei Wahrung des rechtlichen Gehörs zu einer Abschichtung des Vortrages führt. **angenommen 46:30:8**
16. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung müssen Parteien auf richterliche Anordnung auch zu den Tatsachen wahrheitsgemäß vortragen, für die sie weder die Behauptungs- noch die Beweislast tragen. **abgelehnt 37:38:11**
17. Vortrag dazu, warum das benannte Beweismittel aus Sicht der Partei beweistauglich („subjektiv beweisgeeignet“) ist, ist verpflichtend. **angenommen 55:25:4**
- 17a) Der Sachverständigenbeweis muss reformiert werden, um die Beweisgewinnung zu beschleunigen. **angenommen 66:8:10**
- 17b) Antrag Rechtsanwalt Dr. Müller, Frankfurt am Main:
  - 1) Auf Antrag beider Parteien kann das Verfahren des Sachverständigenbeweises so gestaltet werden, dass nur die Parteisachverständigen beider Seiten angehört werde. **abgelehnt 8:68:8**
  - 2) Auf Antrag einer Partei kann das Gericht für bestimmte Teile des Verfahrens ein Wortprotokoll anordnen. Voraussetzung ist, dass die beantragende Partei - unabhängig von der Erstattungsfähigkeit - die Verpflichtung übernimmt, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. **abgelehnt 21:53:9**
18. Für geeignete Gegenstände, wie etwa das Bauwerkvertragsrecht, ist ein beschleunigtes Erkenntnisverfahren zu entwickeln. **angenommen 37:34:11**
19. In die ZPO sind Sonderregeln für langdauernde Verfahren aufzunehmen, die sicherstellen, dass diese noch vor Eintritt einer verfassungswidrigen Überlänge endgültig erledigt werden. **abgelehnt 27:52:4**
20. Der Gesetzgeber sollte den Parteien eines staatlichen Gerichtsverfahrens die Option zur Vereinbarung einer Verfahrensordnung geben (wie §§ 1042 ff. ZPO). **abgelehnt 20:55:6**
21. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang ein Bedürfnis besteht, die Vertraulichkeit auch des staatlichen Gerichtsverfahrens auf übereinstimmenden Antrag der Parteien vom Gericht anordnen lassen zu können. **angenommen 47:22:11**

22. Der Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist neu zu strukturieren, insbesondere der Erlass von Teilurteilen ist zu vereinfachen; Teilurteile sind auch dann zulässig, wenn ein Widerspruch zwischen Teil- und Schlussurteil droht. **angenommen 44:22:16**
23. Die Voraussetzungen für den Erlass des Zwischenurteils über den Grund sind durch den Gesetzgeber neu festzulegen. Das Zwischenurteil über den Grund darf nur ergehen, wenn sein Erlass den Abschluss des Rechtsstreits erkennbar beschleunigt. **angenommen 50:25:8**
24. Es ist bei hoher Wahrscheinlichkeit des auszuurteilenden Anspruchs der Erlass eines „Urteils (auch Teilurteils) vorbehaltlich abschließender Abrechnung“ zu ermöglichen. **abgelehnt 29:34:19**
25. In der Berufungsbegründung ist die Erheblichkeit der erhobenen Rügen darzulegen und die Überprüfung auf diese Rügen zu beschränken. **angenommen 50:26:6**

Abteilung Arbeitsrecht

**Stärkung der Tarifautonomie – Welche Änderungen des Tarifvertragsrechts empfehlen sich?**

**Die Abteilung Arbeitsrecht des Deutschen Juristentages verzichtet auf eine Beschlussfassung**

Hannover, den 18. September 2014

Die Abteilung Arbeitsrechts auf dem 70. Deutschen Juristentag hat in diesem Jahr nach intensiven Diskussionen darauf verzichtet, Beschlüsse zu fassen.

Dies geschah auf der Grundlage eines unter allen Teilnehmern eingeholten Meinungsbildes, bei dem sich ergab, dass über 70 der Teilnehmer auf eine Abstimmung verzichten wollten. Von 322 Teilnehmern votierten 227 für diese Vorgehensweise.

Das von der Arbeitgeberseite durch einen Geschäftsordnungsantrag initiierte Votum gegen die Abstimmung wurde im Wesentlichen von den Vertretern der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften getragen.

Der Vorsitzende der Abteilung Prof. Dr. Martin Henssler bedauerte: „Die Abteilung hat auf diese Weise auf die Chance verzichtet, die künftige tarifrechtliche Entwicklung mitzugestalten. Gerade in der hoch aktuellen und politisch sensiblen Thematik der Tarifeinheit wäre ein klares Signal der Juristen eine wichtige Hilfestellung für den Gesetzgeber gewesen.“

Grundsätzlich hätte der Abteilungsvorstand nach den Verhandlungsrichtlinien gleichwohl über die vorliegenden Beschlussvorschläge eine Abstimmung herbeiführen können. Angesichts des klaren Meinungsbildes bestand aber die Gefahr, dass die Abstimmung die Diskussion nicht sachgerecht widerspiegelt hätte.

mwh.

## Abteilung Strafrecht

**Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft****Allgemeines**

1. Angesichts einer in Deutschland zunehmend pluralistisch geprägten Gesellschaft sollten Gesetzgebung und Rechtsprechung
  - a. den unterschiedlichen kulturellen und/oder religiösen Vorstellungen auch im Bereich des Strafrechts deutlich stärker als bisher Rechnung tragen. **abgelehnt 1:80:5**
  - b. auch im strafrechtlichen Bereich unterschiedliche kulturelle und/oder religiöse Vorstellungen beachten; der tradierten deutschen Rechtskultur ist dabei jedoch ein starkes Gewicht beizumessen. **abgelehnt 11:69:6**
  - c. sich im strafrechtlichen Bereich gleichwohl zuvörderst an den Vorstellungen der hiesigen Rechtsgemeinschaft orientieren. Hiervon abweichende Vorstellungen werden nur in seltenen Ausnahmefällen Berücksichtigung finden können. **angenommen 77:5:5**

**Materielles Strafrecht**

2. Dem Gesetzgeber ist nicht zu empfehlen, die kulturelle oder religiöse Prägung des Täters als Grundlage für einen neu zu schaffenden
  - a. Rechtfertigungsgrund (sog. „cultural defense“) **angenommen 90:0:0**
  - b. Entschuldigungsgrund **angenommen 87:0:2**heranzuziehen.
3. Bei der gerichtlichen Prüfung der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums nach § 17 StGB sollten die Gerichte die kulturellen und religiösen Prägungen des Täters
  - a. voll – auch entgegen den Wertungen der deutschen Rechtsgemeinschaft – berücksichtigen; **abgelehnt 0:92:0**
  - b. nur im Ausnahmefall berücksichtigen. Bei der Prüfung wird es maßgeblich auf das Gewicht der Rechtsgutsverletzung ankommen. **angenommen 48:34:7**



4. Bei der Strafzumessung sollten tatrelevante kulturelle oder religiöse Gebote
  - a. auch dann, wenn der Täter diese als für sich verbindlich betrachtet hat, nicht strafmildernd berücksichtigt werden;  
**abgelehnt 24:51:11**
  - b. ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Widerspruch zwischen kulturellen oder religiösen Geboten und dem rechtlichen Verbot für den Täter einen echten, schweren Konflikt begründete, und wenn zugleich die kulturelle oder religiöse Verhaltensnorm nicht in fundamentalem Widerspruch zur hiesigen Verfassungs- und Rechtsordnung steht.  
**angenommen 81:3:5**
5. Es empfiehlt sich, § 46 Abs. 2 StGB
  - a. um die speziellen Strafzumessungskriterien der „rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Motive“ zu ergänzen.  
**abgelehnt 13:73:4**
  - b. nicht um „rassistische, fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Motive“ zu ergänzen; derartige Motive des Täters sind bei der konkreten Strafzumessung auch ohne gesetzliche Ausformung zu berücksichtigen.  
**angenommen 70:8:12**
6. a. Der Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) ist weder mit dem Schutz der Allgemeinheit noch mit dem Schutz von Individualrechten überzeugend zu rechtfertigen und sollte daher aufgehoben werden. Dafür spricht auch die geringe praktische Bedeutung dieses Tatbestands.  
**abgelehnt 21:59:8**
  - b./c. Der Tatbestand der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) sollte beibehalten werden, da diesem, ebenso wie anderen friedensschützenden Tatbeständen, in einer kulturell und religiös zunehmend pluralistisch geprägten Gesellschaft eine zwar weitgehend symbolhafte, gleichwohl aber rechtspolitisch bedeutsame, wertprägende Funktion zukommt. Er gibt religiösen Minderheiten das Gefühl existenzieller Sicherheit.  
**angenommen 62:15:9**
7. a. § 1631d BGB sollte aufgehoben werden; gegen die Vorschrift bestehen im Hinblick auf das hohe Schutzgut der Körperintegrität des Kindes grundlegende verfassungsrechtliche Bedenken.  
**abgelehnt 21:63:7**
  - b. Auch jenseits verfassungsrechtlicher Erwägungen sollte § 1631d BGB aufgehoben werden; der Vorschrift steht das Konzept der gewaltfreien Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) entgegen.  
(Antrag Rössner)  
**abgelehnt 19:61:9**
  - c. § 1631d BGB bedarf einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend, dass die Vorschrift nur einen auf ein ernsthaftes religiöses Selbstverständnis gestützten Eingriff rechtfertigt; hygienische oder ästhetische Präferenzen der Eltern oder kulturell tradierte Sitten reichen hierfür nicht aus.  
**angenommen 41:39:12**
  - d. § 1631d BGB begegnet keinen grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken.  
**angenommen 40:32:19**

8. Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, § 226a StGB geschlechtsneutral zu formulieren, so dass auch die Genitalverstümmelung bei männlichen Personen, welche in der Intensität über die traditionelle Beschneidung hinausgeht, erfasst wird. **angenommen 54:23:14**
9. Der Strafraum des § 226a StGB (nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe) sollte dem des § 226 Abs. 2 StGB (nicht unter drei Jahren Freiheitsstrafe) angepasst werden. **angenommen 63:13:16**
10. Der Tatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB)
  - a. sollte nicht nur die „Ehe“, sondern auch „eheähnliche Verbindungen“ erfassen. **angenommen 45:37:6**
  - b. sollte bei minderjährigen Opfern zusätzlich auch den subtilen Zwang (der nicht die Intensität von Gewalt oder einer Drohung erreicht) umfassen. **abgelehnt 15:65:11**
11. § 5 StGB sollte dahingehend erweitert werden, dass deutsches Strafrecht auch auf Auslandstaten gegen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Inland anwendbar ist
  - a. im Falle einer Genitalverstümmelung (§ 226a StGB); **angenommen 73:8:10**
  - b. im Falle einer Zwangsheirat (§ 237 StGB). **angenommen 67:12:12**
12. Es empfiehlt sich, im Rahmen von fremdkulturell motivierten Tötungsdelikten (z.B. Blutrache oder Ehrenmorden) bei der Prüfung, ob ein niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 StGB vorliegt,
  - a. die fremdkulturellen Prägungen im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen; **abgelehnt 15:68:8**
  - b. die Bewertungen durch den Täter und seine kulturelle Bezugsgruppe außer Acht zu lassen; es kommt danach allein auf die objektive Bewertungsperspektive der hiesigen Rechtsgemeinschaft an, so dass ein niedriger Beweggrund nur dann verneint werden sollte, wenn ein Umstand vorlag, der es aus der Perspektive der hiesigen Rechtsgemeinschaft erlaubt, die Tötung milder zu beurteilen. **angenommen 65:5:16**

**Strafprozessrecht**

13. a. Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO sollte auf alle Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, die innerlich verfasst sind, erweitert werden.  
**abgelehnt 11:63:14**
- b. Das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StPO ist grundsätzlich auf „Geistliche“ sämtlicher innerlich verfasster Religionsgesellschaften anwendbar, unabhängig von deren rechtlicher Organisationsform und ihrer staatlichen Anerkennung.  
**angenommen 57:23:9**
14. Profane Funktionen, etwa als Mediator im Rahmen des strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs, sollten – unabhängig von der Charakterisierung einer Person als „Geistlicher“ – nicht als Seelsorge eingestuft werden, so dass sich auf diese Tätigkeit § 53 StPO nicht erstreckt.  
**angenommen 73:10:8**

**Strafrechtliche „Paralleljustiz“**

15. a. Eine kulturell oder religiös verwurzelte Streitschlichtung (strafrechtliche „Paralleljustiz“) trägt, auch wenn sie nicht mit dem Strafprozess verknüpft ist, erheblich zur Entlastung des staatlichen Justizsystems bei und ist uneingeschränkt zu begrüßen. **abgelehnt 3:83:2**
- b. Formen von kulturell oder religiös verwurzelter Streitschlichtung im Strafrecht, die das Legalitätsprinzip auszuhebeln geeignet und nicht mit dem Strafprozess verknüpft sind, insbesondere dem Opfer den Zugang zum staatlichen Rechtsschutz abschneiden, sind abzulehnen.  
**angenommen 83:1:4**
- c. Jede Form von strafrechtlicher „Paralleljustiz“, die das staatliche Justizsystem ergänzen oder ersetzen soll, ist abzulehnen. **angenommen 49:19:19**
16. Eine Einbeziehung kulturell oder religiös verwurzelter Streitschlichtung in die staatliche Strafverfolgung – zum Beispiel im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs – erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen. Es empfiehlt sich, empirische Erhebungen zu ihren tatsächlichen Erscheinungsformen anzustellen. **angenommen 68:9:12**

## Abteilung Öffentliches Recht

**Neuordnung der Finanzbeziehungen – Aufgabengerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen****Herausforderungen der Föderalismusreform III**

1. a) Oberstes Ziel der Verteilung der finanziellen Ressourcen im Bundesstaat ist die Ausstattung der einzelnen Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kreise und Gemeinden) in einer ihren Aufgaben angemessenen Weise. Dabei ist die Autonomie der einzelnen Körperschaften zu wahren und zu fördern sowie Verlässlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.  
**angenommen 36:0:0**
- b) Ziel sollte auch die Herstellung von Transparenz sein.  
**angenommen 34:1:1**
- c) Ferner ist die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu ermöglichen, die Voraussetzungen einer eigenständigen und eigengestalteten Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten und eine Grundlage demokratischer Politikgestaltung zu schaffen (Antrag Prof. Dr. Uwe Berlit).  
**angenommen 24:5:7**
2. Mit den seit 1970 geltenden finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen des GG ist es gelungen, auch für die finanziellen Folgen der Wiedervereinigung ein Regelungskorsett vorzugeben. Sie haben sich bewährt. Der 2019 auslaufende Solidarpakt II hatte als zentrale Aufgabe die Überwindung der finanziellen Folgen der deutschen Teilung und der Leistungsschwäche der ostdeutschen Länder. In der anstehenden Reform der föderalen Finanzbeziehungen wird es demgegenüber um gesamtdeutsche Problemlagen gehen. Dabei muss der föderale Finanzausgleich mit seinen vier Stufen unter Einbeziehung des landesrechtlich geregelten kommunalen Finanzausgleichs als Einheit betrachtet werden. Zentrale Aufgaben der Reform sind:
  - a) Anpassung der föderalen Finanzbeziehungen an die im Jahr 2009 eingeführte Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3; 115 Abs. 2 GG i.V.m. den Landesverfassungen). 2009 wurde versäumt, die Länder mit flexiblen alternativen Einnahmeinstrumenten auszustatten.  
**angenommen 30:5:1**
  - b) Steigerung der Transparenz der Finanzströme im Finanzausgleich, um die Diskussion zwischen Geber- und Nehmerländern zu versachlichen. Verantwortungszusammenhänge sind aufgrund der Inkongruenz zwischen Zahlungsverpflichtung, Inanspruchnahme und Entscheidung über öffentliche Leistungen derzeit nur schwer erkennbar.  
**angenommen 36:1:0**
  - c) Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Anreizeffizienz und der Gewährleistung aufgabengerechter bedarfsorientierter Ausstattung. Jede Ebene muss bei Sicherstellung der ihr obliegenden Aufgaben Verantwortung für ihre Haushaltspolitik übernehmen.  
**angenommen 34:1:2**
  - d) Berücksichtigung des demografischen Wandels und Unterstützung notwendiger Anpassungen.  
**angenommen 35:1:1**

## Grundlagen

3. Die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen ist ohne Neugliederung der Länder möglich und hat deren Unterschiedlichkeit Rechnung zu tragen. **angenommen 37:0:0**
4. Vorrang vor einer horizontalen Umverteilung und vertikalen Zuweisungen hat die aufgabengerechte Ausstattung der einzelnen Körperschaften mit eigenen Steuerquellen. **angenommen 30:5:2**
5. Direkte Aufgabenübertragungen und Finanztransfers vom Bund an die Kommunen sind nach Art. 84, 104a GG ausgeschlossen. Hieran ist festzuhalten. Die Länder sind verpflichtet, durch Bundesgesetze verursachte Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände für alle Aufgabenarten auszugleichen. **angenommen 28:4:2**
6.
  - a) Am Lastentragungsgrundsatz des Art. 104a Abs. 1 GG, dass die Ausgaben den Aufgaben folgen (sog. Vollzugskausalität), sollte festgehalten werden. **angenommen 34:0:3**
  - b) Je unausweichlicher der Bundesgesetzgeber Ausgaben der Länder durch Leistungsgesetze veranlasst, tritt jedoch der Gedanke der Gesetzeskausalität in den Vordergrund **angenommen 35:0:2**
  - c) Bei Geldleistungsgesetzen des Bundes werden die Leistungen i.d.R. so durchnormiert, dass ausgabenrelevante Ausführungsspielräume der Verwaltung nicht mehr bestehen; aufsichtsbehördlicher Einzelweisungen bedarf es daher nicht. Die systemwidrige Regelung in Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG ist zu streichen. **angenommen 30:1:6**
  - d) Die Unterscheidung zwischen Geld-, Sach- und Dienstleistungsgesetzen kann aufgegeben werden, wenn bei Sach- und Dienstleistungen eine Kostenübernahme des Bundes auf Kostenpauschalen begrenzt wird. **abgelehnt 13:17:6**
7. Bei der institutionellen Ausgestaltung des Reformprozesses sind alle Ebenen zu beteiligen, neben Bund und Ländern auch Gemeinden und Kreise.
  - a) Einer zusätzlichen unabhängigen Expertenkommission bedarf es nicht **angenommen 18:12:6**
  - b) Verfassungsänderungen sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden. **angenommen 35:1:1**

## Primäre Steuerverteilung

8. Am Mischsystem aus Bundes- und Länder-, sowie Gemeinschaftssteuern ist festzuhalten. Die Umsatzsteuerverteilung nach dem sog. Deckungsquotenverfahren muss als variables Element beibehalten werden. **angenommen 35:0:1**
9. Der Solidaritätszuschlag ist abzuschaffen und bei fortbestehendem gesamtstaatlichen Finanzbedarf in den allgemeinen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarif zu integrieren. **angenommen 23:5:9**

10. Die Länder benötigen autonom gestaltbare Steuerquellen. Die derzeitige Möglichkeit der Festlegung des Grunderwerbsteuersatzes greift zu kurz. Eine aufgabengerechte Finanzausstattung muss ohne Überbelastung der Abgabepflichtigen einzelner Länder sichergestellt sein.  
**angenommen 26:6:5**
- a) Die Länder müssen die Gesetzgebungskompetenzen bei den Steuern, deren Ertrag ihnen ausschließlich zusteht, ausüben können.  
**angenommen 25:6:6**
- b) Ihnen ist ein Zu- bzw. Abschlagsrecht zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zuzugestehen. Den starken Finanzkraftunterschieden zwischen den Ländern kann z.B. durch die Festlegung von Steuersatzkorridoren Rechnung getragen werden.  
**angenommen 18:15:4**
11. Bisher erfolgt die Aufteilung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens mit Ausnahme der Kapitalertragsteuer nach dem Wohnsitzprinzip. An diesem bewährten Prinzip sollte festgehalten werden, weil es am ehesten einer bedarfsorientierten Steuerzuweisung entspricht.  
**angenommen 27:8:2**
12. Die von Art. 28 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz GG garantierte Steuerautonomie der Kommunen sollte erhalten und gestärkt werden. Nach Maßgabe von Art. 106 Abs. 5 Satz 3 GG sollte den Gemeinden durch Bundesgesetz ein Hebesatzrecht auf die Einkommensteuer eröffnet werden. Auf diese Weise ließen sich Defizite der Gewerbesteuer, die aufgrund ihrer Volatilität und der großen Aufkommensstreuung zwischen den Kommunen die Aufgabengerechtigkeit und Planbarkeit der kommunalen Finanzausstattung nicht hinreichend gewährleisten kann, abmildern.  
**angenommen 21:12:4**
13. Der bisher nicht mit eigenen Steuerertragskompetenzen ausgestatteten Kreisebene ist als zentralen Trägern von Sozialleistungen eine eigene bedarfsorientierte Beteiligung am Umsatzsteueraufkommen zuzuweisen.  
**angenommen 22:6:9**

### **Horizontaler Finanzausgleich**

- 14.
- a) Die Abschöpfungsraten des Länderfinanzausgleichs sind durch Übergang zu einem Ressourcenausgleich, der auf den Bemessungsgrundlagen der zentralen Gemeinschafts- und Ländersteuern aufsetzt, anreizkompatibler auszugestalten.  
**abgelehnt 11:15:11**
- b) Der Selbstbehalt eines überdurchschnittlichen Zuwachses an Steuereinnahmen (§ 7 Abs. 3 FAG) ist zu erhöhen.  
**angenommen 14:12:10**
- c) (Vorschlag Prof. Dr. Uwe Berlit) Der nominal hohe Angleichungsgrad im Finanzausgleich indiziert keine Nivellierung und spiegelt nicht die real fortbestehende Spreizung der finanzwirtschaftlich verbleibenden Politikgestaltungsspielräume wieder. Grenzabschöpfungsberechnungen unterstellen eine real nicht bestehende Steuerungs- und Anreizwirkung und sind kein Grund, den horizontalen Finanzausgleich anreizkompatibler auszugestalten.  
**abgelehnt 11:19:5**

15. Die Verteilung des Steueraufkommens auf die einzelnen Länder nach Art. 107 Abs. 1 GG erfolgt nicht ausschließlich nach dem örtlichen Aufkommen. Die Umverteilung zwischen den Ländern durch den horizontalen Finanzausgleich ist in Art. 107 Abs. 2 GG angesiedelt. Der Umsatzsteuervorausgleich (Art. 107 Abs. 1 Satz 4, 2. Teilsatz GG) ist Teil der originären Steuerverteilung. Um das Volumen des horizontalen Länderfinanzausgleichs nicht zu erhöhen, ist er deshalb beizubehalten. **angenommen 22:9:5**
16. Die Finanzkraft der Gemeinden ist im Länderfinanzausgleich zukünftig zu 100 Prozent zu berücksichtigen. **angenommen 26:3:5**
17. Die höhere Einwohnergewichtung zugunsten der Stadtstaaten sollte zurückgeführt bzw. ganz abgeschafft werden. **angenommen 26:2:6**
- a) Eine Reduktion ist bereits aufgrund der seit 2005 vermehrt erfolgenden Übernahme von Kosten für Soziallasten durch den Bund (Kosten der Unterkunft, Bildungspaket, Grundsicherung im Alter, BAföG) geboten. **angenommen 25:3:7**
- b) Auf die sog. Einwohnerveredelung könnte im Übrigen dann verzichtet werden, wenn den besonderen Infrastrukturaufgaben der Ballungszentren durch stärkere Berücksichtigung des Betriebsstättenprinzips bei der primären Steuerverteilung Rechnung getragen würde. **abgelehnt 5:26:6**

### **Vertikaler Finanzausgleich**

18. Für besondere Aufgaben einzelner Länder und Kommunen, an deren Erfüllung ein gesamtstaatliches Interesse besteht, muss weiterhin der Bund durch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) aufkommen. **angenommen 32:0:3**
19. Allgemeine BEZ sind zurückzuführen. Sie werden jedoch als Fehlbetrags-BEZ nicht verzichtbar, soweit sich eine aufgabenangemessene Finanzausstattung einzelner Länder auf andere Weise nicht erreichen lässt. Sie bleiben insbesondere notwendig, wenn das Ausgleichsvolumen im horizontalen Länderfinanzausgleich klein gehalten werden soll. **angenommen 31:1:3**
20. Härtefall-BEZ können helfen, die Anpassung an veränderte Finanzzuweisungen im Übergang abzumildern. **angenommen 34:0:2**
21. Bei den besonderen Hilfen für strukturschwache Regionen und aufgrund von Sonderbelastungen, wie sie in Art. 91a, 104b, 106 Abs. 8 GG vorgesehen sind, ist das gesamte Bundesgebiet in den Blick zu nehmen, um neben den weiterhin förderungsbedürftigen Regionen in Ostdeutschland auch strukturschwache Regionen in anderen Teilen der Bundesrepublik einzubeziehen. **angenommen 32:0:2**



## Verschuldung

22. Die 2009 eingeführte Schuldenbremse ist beizubehalten. **angenommen 36:0:0**
- Sie ist in folgender Weise zu verschärfen:
- a) Die deutschen Bestimmungen müssen mit den europäischen Verschuldungsgrenzen abgestimmt sein und dürfen nicht verschuldungsfreundlicher sein. **angenommen 34:0:1**
- b) In die Berechnung der Schuldenstände ist die Verschuldung der Kommunen und der Sozialversicherungsträger ausdrücklich einzubeziehen. **angenommen 31:2:2**
- c) Die dem Bund im Unterschied zu den Ländern zugestandene voraussetzungslose Verschuldung in Höhe von 0,35 Prozent des BIP ist zu streichen. **angenommen 15:10:9**
- d) Alle Bundesländer sollten
- (1) die Schuldenbremse in Landesverfassungsrecht überführen **angenommen 32:3:1**
  - (2) einfachgesetzlich zeitnahe und wirksame Kontrollverfahren und Korrekturmechanismen einführen. **angenommen 34:0:0**
- e) Abzulehnen sind landesverfassungsrechtliche Strukturangepassungsklauseln, die als Ausnahme vom Verschuldungsverbot (Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG) eine auf Bundes- oder Unionsrecht beruhende Verschlechterung der Einnahmen- oder Ausgabesituation zulassen. Sie betreffen keine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG. **angenommen 31:3:1**
23. a) Die Ausgliederung und Vergemeinschaftung von Bestandsschulden in einem Altschuldenfonds zur Erleichterung des Einstiegs in das neue System ist abzulehnen. **angenommen 24:9:2**
- b) Unabhängig davon sollte nach Lösungen für die kommunalen Altschulden gesucht werden (Antrag Dr. Dörte Diemert). **angenommen 27:1:7**

## Änderungsbedarf im Landesrecht und im Recht des kommunalen Finanzausgleichs

24. a) Die Erstattung der notwendigen Ausgaben der Kommunen (Stärkung des Konnexitätsprinzips) darf im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nicht nivelliert werden. **angenommen 18:4:14**
- b) Verfassungsbestimmungen der Länder, die den kommunalen Finanzausgleich nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes vorsehen oder mit Blick auf dabei zu berücksichtigende Aufgaben des Landes einschränken, sollten aufgehoben werden. **angenommen 21:5:9**
25. Die Notwendigkeit der Anpassung an den demografischen Wandel betrifft vor allem die Kommunalebene, weshalb hier bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen geeignete Anpassungshilfen vorzusehen sind. **angenommen 30:3:3**



## Abteilung Wirtschaftsrecht

**Reform der Organhaftung? – Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung in privaten und öffentlichen Unternehmen****I. Innenhaftung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder – materielles Recht**

1. a) Eine gesetzliche Beschränkung der Organhaftung auf grobe Fahrlässigkeit ist abzulehnen.  
**angenommen 81:0:4**
- b) Eine gesetzliche Beschränkung der Organhaftung für Fahrlässigkeit durch Einführung von Haftungshöchstbeträgen ist abzulehnen.  
**angenommen 78: 4:4**
- c) Es sollte in einem neuen § 254a BGB eine allgemeine schadensrechtliche Billigkeitsklausel eingeführt werden.  
**abgelehnt 11:47:29**
- d) Es sollte folgender § 93 Abs. 7 E-AktG eingeführt werden: Das Gericht kann die Haftung nach billigem Ermessen herabsetzen, soweit dies nach den Umständen des Falles, insbesondere dem Grade des Verschuldens, der Höhe des Schadens und den Vermögensverhältnissen der Beteiligten geboten erscheint (Antrag Schall).  
**abgelehnt 23:42:23**
- e) Es sollte geregelt werden, dass der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens eröffnet ist (Antrag Haarmann).  
**abgelehnt 18:56:14**
2. Es sollte im Grundsatz unter Wahrung berechtigter Informationsinteressen möglich sein, die aktienrechtliche Innenhaftung der Organmitglieder durch die Satzung zu begrenzen.  
**angenommen 74:7:6**
3. Die Satzung sollte dabei
  - a) die Innenhaftung der Organmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ausschließen können (ggf. ab einer bestimmten Schadenssumme);  
**angenommen 60:14:11**
  - b) Haftungshöchstgrenzen einführen können;  
**angenommen 63:16:6**
  - c) im Gegenzug die Versicherung des Selbstbehalts nach § 93 Abs. 2 S. 3 AktG ausschließen können;  
**angenommen 58:20:9**
  - d) im Hinblick auf die Vorstandshaftung den Aufsichtsrat zu derartigen Haftungsbeschränkungen ermächtigen können;  
**abgelehnt 38:45:6**
  - e) eine Befristung von 5 Jahren vorsehen müssen.  
**angenommen 52:19:13**
4. Der Anwendungsbereich der Business Judgment Rule sollte ausdrücklich auf alle Entscheidungen des Vorstands unter Unsicherheit und damit insbesondere auf solche unter rechtlicher Unsicherheit erweitert werden.  
**abgelehnt 29:41:12**

5. Es sollte klargestellt werden, dass ein Vorstandsmitglied grundsätzlich auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ressortverantwortlichkeit eines anderen Vorstandsmitglieds vertrauen darf, solange keine konkreten Anhaltspunkte für Fehlentwicklungen vorliegen. **angenommen 46:28:9**
6.
  - a) Die Beweislastregel des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG sollte gestrichen werden. **angenommen 47:24:12**
  - b) Der Anwendungsbereich der Beweislastregel des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG sollte zumindest auf amtierende Organmitglieder begrenzt werden. **angenommen 45:23:16**
  - c) Die Beweislastregel des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG sollte zumindest um ein Recht des ausgeschiedenen Organmitglieds auf Unternehmensinformationen ergänzt werden. **angenommen 74:3:6**
7.
  - a) Die Dreijahresfrist des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG sollte ersatzlos entfallen. **angenommen 58:19:9**
  - b) An dem in § 93 Abs. 4 S. 3 AktG geregelten Erfordernis eines Hauptversammlungsbeschlusses und an dem Minderheitenveto sollte festgehalten werden. **angenommen 70:6:6**
8.
  - a) Es sollte die zehnjährige Verjährungsfrist der § 93 Abs. 6 AktG, § 52a KWG abgeschafft werden. **angenommen 65:10:6**
  - b) Die aktienrechtliche Organhaftung sollte der allgemeinen Verjährungsregelung in §§ 195, 199 BGB unterstellt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass die Dreijahresfrist spätestens mit dem Ausscheiden des Organmitglieds zu laufen beginnt. **angenommen 32:30:21**
  - c) Es sollte für den Fall einer Sonderprüfung oder einer aufsichtsrechtlichen Prüfung eine Verjährungshemmung eingeführt werden. **angenommen 72:5:8**

## II. Durchsetzung der Haftung

9. Es soll geregelt werden:
- a) Verzichtet der Aufsichtsrat gegenüber einem Vorstandsmitglied oder der Vorstand gegenüber einem Aufsichtsratsmitglied auf eine Durchsetzung von Haftungsansprüchen, so haben sie der nächsten Hauptversammlung zu berichten und ihre Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung kann von jedem Aktionär durch Klage angefochten werden; auf sie ist § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht anwendbar (Antrag Lutter). **abgelehnt 9:65:10**
  - b) Machen der Aufsichtsrat gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Vorstand gegenüber einem Mitglied des Aufsichtsrats mögliche Haftungsansprüche der Gesellschaft nicht geltend, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die BaFin berechtigt, für diese und auf deren Kosten Klage zu erheben (Antrag Lutter). **abgelehnt 7:70:6**
10. Im Interesse einer verbesserten Durchsetzung der Vorstandshaftung durch den Aufsichtsrat
- a) sollten weitere Vorkehrungen zur Sicherung der Unbefangenheit des Aufsichtsrats getroffen werden, etwa in Gestalt obligatorischer Minderheitenvertreter oder eines unabhängig besetzten Verfolgungsausschusses; **abgelehnt 11:61:10**
  - b) sollte der Aufsichtsrat in seinem Bericht offenlegen müssen, weshalb er bei offenkundigen Pflichtverletzungen von der Verfolgung des Schadensersatzanspruchs der Gesellschaft abgesehen hat. **abgelehnt 28:44:11**
11. a) Der Gesetzgeber sollte regeln, dass der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder über einen weiten Ermessensspielraum verfügt (Antrag Haarmann). **abgelehnt 8:63:9**
- b) Der Gesetzgeber sollte regeln, dass der Aufsichtsrat über die Möglichkeit verfügt, der Hauptversammlung die Entscheidung zu überlassen, ob Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen sind (Antrag Haarmann). **angenommen 42:30:8**
12. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollte die Möglichkeit von Aktionären zur Verfolgung von Organhaftungsansprüchen verbessert werden durch
- a) einen Verzicht auf das Quorum des § 148 Abs. 1 S. 1 AktG; **abgelehnt 6:54:14**
  - b) einen Verzicht auf das Klagezulassungsverfahren; **abgelehnt 0:64:11**
  - c) eine Entschärfung der in § 148 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG geregelten materiellen Voraussetzungen des Klagezulassungsverfahrens; **angenommen 27:26:20**
  - d) eine Beseitigung des in § 148 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 AktG geregelten Ablehnungsgrundes; **abgelehnt 3:64:7**
  - e) Beseitigung des Vorbesitzerfordernisses; **abgelehnt 18:46:11**

- f) Beseitigung des Selbsteintrittsrechts der Gesellschaft; **abgelehnt 20:41:16**
- g) eine Senkung des Kostenrisikos der klagenden Aktionäre; **abgelehnt 25:39:13**
- h) eine Beteiligung der betreibenden Aktionäre am Schadensersatz („Fangprämie“) oder eine attraktive Kostenerstattung. **abgelehnt 0:71:6**
13. Der besondere Vertreter sollte als optionales Instrument der klagewilligen Aktionärsminorität wieder eingeführt werden. **angenommen 44:8:30**
14. Die Einleitung der Sonderprüfung ist zu erleichtern durch
- a) generellen Verzicht auf das Erfordernis der „groben“ Pflichtverletzung; **abgelehnt 12:54:12**
- b) Verzicht auf das Erfordernis der „groben“ Pflichtverletzung bei Eintreten eines außerordentlichen Verlusts, bei Vorliegen eines eingeschränkten Prüfervermerks oder bei Antrag durch eine Aktionärsminorität von 10 Prozent oder mehr; **angenommen 51:21:9**
- c) Einführung eines Stimmverbots des Aktionärs, gegen den sich die zu prüfenden Ansprüche richten. **angenommen 46:23:10**
15. Die Haftungsdurchsetzung im Konzern sollte zugunsten von Minderheitsgesellschaftern erleichtert werden durch eine Pflicht zur Offenlegung des Abhängigkeitsberichts nach § 312 AktG und die Möglichkeit einer Aktionärsminorität, bei Verdacht auf Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abhängigkeitsberichts eine Sonderprüfung zu beantragen. **angenommen 41:20:13**
16. Eine behördliche Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen sollte allenfalls bei regulierten Unternehmen (s. Beschlussvorschlag 17) vorgesehen werden. **angenommen 62:3:8**

### III. Regulierte Unternehmen

17. In Ergänzung von § 45c KWG sollte die BaFin
- a) eine eigenständige Klagebefugnis erhalten; **abgelehnt 8:63:4**
- b) berechtigt und verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Organhaftungsansprüche auch tatsächlich durchgesetzt werden. **abgelehnt 10:55:10**
18. Beim bail-out eines Kreditinstituts sollten die Mitglieder des Leitungsorgans verpflichtet werden, sich an der Rettung des Kreditinstituts zu beteiligen, und zwar durch Verlust ihrer ausstehenden Forderungen aus dem Anstellungsverhältnis und durch die Verpflichtung zur Rückzahlung der in den vergangenen Jahren an sie gezahlten Boni, und zwar
- a) unabhängig von einer Pflichtverletzung; **abgelehnt 5:75:6**
- b) nur im Falle einer Pflichtverletzung. **abgelehnt 31:33:14**

19. Beim bail-in eines Kreditinstituts sollten die Mitglieder des Leitungsorgans an den Verlusten beteiligt werden, und zwar insbesondere durch die Verpflichtung zur Rückzahlung der an sie gezahlten Boni, und zwar
- a) unabhängig von einer Pflichtverletzung; **abgelehnt 7:59:10**
  - b) nur im Falle einer Pflichtverletzung. **abgelehnt 26:30:19**

#### IV. Öffentliche Unternehmen

20. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertretern der öffentlichen Hand, die die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen, und der öffentlichen Hand sollten Sonderregeln geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts. **angenommen 22:13:39**
21. Für öffentliche Unternehmen sollte geregelt werden, dass
- a) satzungsmäßige Haftungsmilderungen zugunsten der Organmitglieder (soweit überhaupt zulässig) nur bei einfacher Fahrlässigkeit, nicht aber bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz vorgesehen werden dürfen; **angenommen 53:5:10**
  - b) die Satzung vorzusehen hat, dass die Entlastung bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung keine haftungsbefreiende Wirkung hat, und bei Fehlen einer solchen Satzungsregelung die Vertreter der öffentlichen Hand in der Gesellschafterversammlung einer Entlastung mit haftungsbefreiender Wirkung, soweit eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, nicht zustimmen dürfen; **angenommen 38:12:19**
  - c) die Stimmrechte bei einem Beschluss über die Geltendmachung von Organhaftungsansprüchen durch den Finanzausschuss des Bundestags bzw. des Landtags oder durch die Kommunalaufsicht wahrgenommen werden; **abgelehnt 7:46:16**
  - d) die Kosten einer D&O Versicherung nicht vom Unternehmen getragen werden dürfen. **abgelehnt 3:64:5**

## Abteilung Urheberrecht

### Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung?

#### Grundlagen

1. Funktion des Urheberrechts
  - a) Das Urheberrecht dient dem Schutz des Urhebers. Es ist daher als privates Schutzgut ausgestaltet und darf nicht unter einen allgemeinen Vorbehalt zugunsten von Nutzerinteressen gestellt werden. **angenommen 33:14 :0**
  - b) Das Urheberrecht dient nicht nur dem Schutz des Urhebers, sondern es bezweckt auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, der Verwerter und der Nutzer. § 11 UrhG sollte entsprechend ergänzt werden, auch eine Änderung der Präambel der InfoSocRL in diesem Sinne ist anzustreben. **abgelehnt 14:33:0**
2. Die Gestaltung des Urheberrechts ist somit nicht nur Rechtspolitik – sie ist auch Innovations- und Wirtschaftspolitik. Bei der Gestaltung des rechtlichen Rahmens ist daher zu berücksichtigen, dass frühe Festlegungen zugunsten bestehender Strukturen volkswirtschaftlich wichtige Experimente unterdrücken bzw. zu deren Verlagerung in andere Wirtschaftssysteme führen. **abgelehnt 18:22 :7**
3. Der Gesetzgeber sollte zur Erhöhung der Transparenz eine neutrale Datenbasis schaffen, die Nutzerverhalten in digitalen Märkten umfassend dokumentiert. **angenommen 31:8:7**
4. Regelungsebene des Urheberrechts
  - a) Dem Prinzip der Subsidiarität und der Eigenart des Urheberrechts gemäß muss es bei der grundsätzlichen Regelungskompetenz auf nationaler Ebene verbleiben. Rechtsvereinheitlichungen auf europäischer und internationaler Ebene sollten sich auf das Gebiet der Rechtsdurchsetzung konzentrieren. **angenommen 23:22:2**
  - b) Fernziel der europäischen Urheberrechtspolitik sollte die Schaffung einer EU-Urheberrechtsverordnung, verbunden mit der Einrichtung eines auf das geistige Eigentum spezialisierten Spruchkörpers beim EuGH oder dem Gericht sein. Nahziel ist die Konsolidierung des bestehenden Acquis in einer EU-Urheberrechtsrichtlinie. **abgelehnt 20:22 :5**

#### Werkbegriff und verwandte Schutzrechte

5. Im Zuge einer Reform des Urheberrechts in der EU sollte das Werk in Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH unionsrechtlich als „eigene geistige Schöpfung des Urhebers, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt“ definiert werden. **angenommen 29:4:14**

6. Beim Schutz von Werkteilen besteht kein Reformbedarf. Der Teileschutz sollte jedoch bei Leistungsschutzrechten einer de-minimis-Grenze unterstellt werden. Insbesondere sollten die Rechte der Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und Sendeunternehmen nur dann als verletzt gelten, wenn durch die Entnahme ein Produkt entsteht, das zum Original in Wettbewerb steht. **angenommen 24:18 :5**
7. a) Die Leistungsschutzrechte für Lichtbilder und Laufbilder müssen abgeschafft werden. **abgelehnt 18:21:7**  
 b) Das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers muss abgeschafft werden. **abgelehnt 14:27:8**
8. Für Datenbanken sollte eine Schutzbeschränkung für amtliche Werke eingeführt werden. **angenommen 22:3 :23**

### Verwertungsrechte

9. Vorübergehende Vervielfältigung  
 a) Auch im digitalen Kontext sollte der reine Werkgenuss frei sein. **angenommen 33:3:11**  
 Daher ist die Schranke für vorübergehende Vervielfältigungen auf EU-Ebene in den Tatbestand des Vervielfältigungsrechts zu integrieren. **angenommen 24:4:18**  
 Die Beschränkung auf rechtmäßige Nutzungen muss gestrichen werden. **abgelehnt 11:27:7**
- b) Um einen wirksamen Rechteschutz zu gewährleisten, müssen Abwehrmaßnahmen auch beim Nutzer ansetzen, jedenfalls solange illegalen Angebotsplattformen im Ausland nur unvollkommen und mit unverhältnismäßigem Aufwand begegnet werden kann. **angenommen 23:13:11**
10. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe muss generalklauselartig und mit einem Beispielskatalog ausgestaltet werden, in den die jetzigen §§ 19-22 UrhG Eingang finden. **angenommen 27: 9:11**
11. Der Erschöpfungsgrundsatz darf nur bei der Übergabe eines körperlichen Werkstücks eingreifen. Es ist die Aufgabe des Schuldrechts, das berechtigte Interesse der Nutzer an freier Übertragbarkeit digitaler Inhalte zu gewährleisten. **angenommen 26:8:13**

### Schranken

12. Vorrang der Privatautonomie  
 a) Nutzungen des Urheberrechts haben im Einklang mit dem privatrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit vorrangig auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen. **angenommen 23:7:17**
- b) Schranken bedürfen als Eingriffe in private, auch vertragliche Rechte der Rechtfertigung und sind daher neben der Geltung des Dreistufentests restriktiv auszulegen. **angenommen 28:13 :5**
- c) Schranken sollten gegenüber Verlagsangeboten subsidiär sein. **abgelehnt 13:16:18**



13. Schrankenatalog des Art. 5 InfoSocRL  
Der Schrankenatalog des Art. 5 InfoSocRL muss durch eine Auffangbestimmung geöffnet werden, deren Wortlaut sich am Dreistufentest orientiert. **abgelehnt 16:24:7**
14. a) Die Freiheit der Privatkopie ist auch für den digitalen Bereich beizubehalten, aber in einer eigenständigen Bestimmung zu regeln. **angenommen 39:1:7**  
Dabei sollte auf europäischer Ebene die Beschränkung für offensichtlich rechtswidrig vervielfältigte oder bereitgestellte Vorlagen gestrichen werden. **abgelehnt 15:21:11**
- b) (Antrag Pfennig/Flechsigt/Döring/Holzmüller) Die Freiheit der Privatkopie ist nur gegen Vergütung zu gewährleisten. **angenommen 25:13:8**
- 14-1. (Antrag Flechsigt)  
Der Gesetzgeber ist aufgefordert, im Kontext des § 63a UrhG die Frage zu klären, ob der Verleger an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt ist. **angenommen 18:7:21**
- 14-2. (Antrag Flechsigt)  
Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schranke zur Privatkopie sollte unter dem Vorbehalt der Hinterlegung der gesetzlich geschuldeten Vergütung stehen. **angenommen 18:16:13**
15. Wissenschaftsschranke
- a) Es bedarf einer allgemeinen Wissenschaftsschranke, die sich an Art. 5 Abs. 3 lit. a InfosocRL orientiert und die durch einen nicht abschließenden Beispielskatalog ergänzt wird, in den die gegenwärtigen §§ 52a, 52b, 53 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, 53a Abs. 2 UrhG Eingang finden. § 52a UrhG ist bei dieser Gelegenheit zu entfristen. **angenommen 20:15:12**
- b) Als Eingriffsregelungen sollten Schranken möglichst präzise durch den Gesetzgeber vorgegeben werden. Wegen der Transparenz und der Legitimität des Gesetzgebungsprozesses hat die Ausgestaltung von Schranken nicht in offenen, allgemein formulierten Regelungen zu erfolgen, deren Konkretisierung der Rechtsprechung überlassen bleibt. Daher muss auch auf eine allgemeine Wissenschaftsschranke verzichtet werden. **abgelehnt 16:19:10**
- c) (Antrag Brammer) Die Schrankenregeln für Bibliotheken sollten unabdingbar sein. **abgelehnt 9:11:26**
16. Nicht-gewerbliche Aktivitäten
- a) Die nicht-gewerbliche kreative Umgestaltung von Werken, bei der ein hinreichender innerer Abstand zum Original gewahrt bleibt, muss zulässig sein. Die Vorschriften über die Bearbeitung und die freie Benutzung (§§ 23, 24 UrhG) sind flexibel genug, um dieses Ergebnis zu ermöglichen. **angenommen 39:2:6**
- Der „starre Melodienschutz“ (§ 24 Abs. 2 UrhG) ist zu streichen. **angenommen 21:14:10**
- b) Die kreative Umgestaltung von Werken zu nicht-gewerblichen Zwecken ist durch eine neue gesetzliche Schranke zu erlauben, sofern dadurch das ursprüngliche Werk nicht substituiert wird. **abgelehnt 7:25:13**



17. Die Nutzung verwaister Werke muss auch privaten Unternehmen und auch zu kommerziellen Zwecken (gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung) offen stehen. Die Beschränkung der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung gemeinfreier Werke auf die in § 61 Abs. 2 UrhG genannten Institutionen (“öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes”) ist daher aufzuheben und § 61 Abs. 5 UrhG zu streichen. **angenommen 26:9:11**
18. a) Über das Linking, Indexing, Browsing und Caching hinaus sollten alle für ein effizientes Funktionieren des Internet essentiellen Handlungen, die allein dem Zweck dienen, bereits öffentlich zugänglich gemachte Werke leichter auffindbar oder zugänglich zu machen, oder die darauf zielen, den Werkgenuss öffentlich zugänglich gemachter Werke effizient zu gestalten, im Verhältnis zu Ansprüchen, die aus dem Akt der ursprünglichen Zugänglichmachung resultieren, zu keinen zusätzlichen urheberrechtlichen Ansprüchen führen. **abgelehnt 17:24:5**
- b) Das Embedding soll zu keinen zusätzlichen urheberrechtlichen Ansprüchen führen. **abgelehnt 9:29:8**
19. Nutzer, die bereits in einem EU Mitgliedstaat rechtmäßig Zugang zu Werken erworben haben, müssen das Recht haben, diese Werke weiter nutzen zu können, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. **angenommen 27:9:10**

### Haftung von Intermediären

20. Regelungsansatz
- a) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Intermediäre sind in Anknüpfung an die Grundsätze des BGH zur Störerhaftung zu regeln. Dabei sollten die Verkehrspflichten dreistufig erstens von kollektiven Vereinbarungen, zweitens von Spezialbestimmungen für Zugangsprovider, Hosts und Suchmaschinen und drittens nach einem an die bisherige Rechtsprechung angelehnten Kriterienkatalog bestimmt werden. **angenommen 34:4:7**
- b) Eine Inanspruchnahme von Intermediären muss unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stehen. Sie ist gegenüber einer Inanspruchnahme des eigentlichen Rechtsverletzers subsidiär. Jede Inanspruchnahme muss zunächst berücksichtigen, welche Maßnahmen der Verletzte im Rahmen der zumutbaren Eigenvorsorge selbst ergreifen kann, um eine Verletzung seiner Rechte zu verhindern. **abgelehnt 15:26:5**
- c) Die Haftungsvorschriften der Richtlinie 2000/31 sollten um eine Vorschrift ergänzt werden, die ausschließt, dass ein Intermediär nur deshalb oder verschärft für Inhalte Dritter haftet, weil er auf freiwilliger Basis Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen (wie z.B. Alarm-Button, Hotlines, Flagging-Systeme) ergreift (sog. „Gute Samariter“-Klausel). **abgelehnt 16:19 :11**

## 21. Schadensersatzanspruch gegen Intermediäre

a) Gegen Intermediäre, deren Tätigkeit nicht rein technischer, automatischer und passiver Art ist und die grob fahrlässig Verkehrspflichten verletzen, sollte ein Schadensersatzanspruch bestehen.

**angenommen 37:3:5**

b) Der Schadensersatzanspruch ist in der Höhe durch den aus der Vermittlung erzielten Gewinn begrenzt.

**abgelehnt 12:26:8**

## 22. Bei Bereitstellung eines öffentlichen W-LAN-Zugangs sollten nur eng begrenzte Schutzpflichten bestehen.

**angenommen 34:5:6**

## 23. a) Für die Speicherung fremder Inhalte (Hosting) wird grundsätzlich nur nach einem Hinweis auf konkretes rechtswidriges Verhalten gehaftet.

**angenommen 30:7:10**

b) Nach einem solchen Hinweis ist der Host nicht nur zur Beseitigung, sondern auch zur Vorbeugung gegen erneute gleichartige Rechtsverletzungen verpflichtet.

**angenommen 30: 11:5**

c) Die bisherigen Haftungsvorschriften der Richtlinie 2000/31 sind durch die Einführung angemessener und rechtssicherer notice-and-take-down-Verfahren zu ergänzen.

**angenommen 25:7:13**

Eine Pflicht zur Verhinderung weiterer gleichartiger Rechtsverletzungen besteht nicht.

**abgelehnt 11:31:4**

## 24. Suchmaschinen

a) Auf europäischer Ebene muss eine neue Schrankenregelung eingeführt werden, die Suchmaschinen von der Haftung für unmittelbare Verletzungen freistellt, sofern die Anzeige nur dem Auffinden anderer Websites dient und nicht über das zu diesen Zwecken erforderliche Maß hinausgeht.

**abgelehnt 18:18: 9**

b) Als Intermediäre müssen Suchmaschinen und Setzer individueller Links die Pflicht haben, nach einem konkreten Hinweis auf eine Rechtsverletzung den betreffenden Verweis zu beseitigen.

**angenommen 41:2:3**

Eine Pflicht zur Suche nach gleichartigen Verletzungen kommt nur in engen Grenzen in Betracht.

**abgelehnt 17:20:6**

c) Auf europäischer Ebene ist eine an Art. 12 der Richtlinie 2000/31 angelehnte Haftungsregelung einzuführen, die Suchmaschinen von der Haftung für rechtverletzende Inhalte auf verlinkten Webseiten Dritter freistellt.

**abgelehnt 9:27:8**

## Rechtsdurchsetzung

25. Zugangsvermittler sollten auf Anforderung eines Rechteinhabers verpflichtet sein, einen standardisierten Warnhinweis per E-Mail an Nutzer zu versenden, die das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte verletzt haben. Erst wenn ein solcher Warnhinweis ergangen ist, besteht gegenüber Privatpersonen, die erstmals ein geschütztes Recht verletzen, ein Anspruch auf Erstattung der Kosten einer Abmahnung. **angenommen 30: 8:7**
26. Es sollte eine gesetzliche Grundlage für richterliche Verfügungen geschaffen werden, mit denen Zugangsvermittlern unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit konkrete Maßnahmen zur Sperrung einer Website mit ganz oder vorwiegend rechtsverletzenden Inhalten aufgegeben werden können. **angenommen 37:7:1**
27. (Antrag Herbort)  
Um einen Anspruch gegen Sharehoster und ggf. Hostprovider nicht ins Leere laufen zu lassen, sollte die Herausgabe von Bankverbindungsdaten der Uploader in den Gegenstandsbereich des Auskunftsanspruches nach § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG aufgenommen werden. **angenommen 19:17:9**
28. Der Schutz technischer Schutzmaßnahmen gegen Umgehung und der Schutz von Zugangsinteressen gegen technischen Schutz bedarf auf EU-Ebene der Überarbeitung. Die Umgehung sollte nur dann verboten sein, wenn das betreffende Verhalten zugleich das Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht verletzen würde. Der Katalog durchsetzungsstark ausgestalteter Schranken in Art. 6 Abs. 4 InfoSocRL bedarf der Ergänzung. **angenommen 18:12:16**



**Deutscher Juristentag e.V.**  
Recht mitgestalten.

Deutscher Juristentag e.V.	Sternthorhaus	Telefon +49 (0)228 983 91-85
Postfach 11 69	Oxfordstraße 21	Telefax +49 (0)228 983 91-40
53001 Bonn	53111 Bonn	info@djt.de www.djt.de